

1. IX. **2332. Wasserbau.** Der Kantonsrat teilt mit, daß er in seiner Sitzung vom 31. August 1942 den Antrag des Regierungsrates vom 16. Juli 1942 über die Bewilligung eines Kredites von Fr. 495 000 für die Korrektur der Surb in den Gemeinden Niederweningen, Schleinikon und Oberweningen beraten und gemäß gleichlautendem Antrag der vorberatenden Staatsrechnungsprüfungskommission vom 19. August 1942 folgenden Beschluß gefaßt habe:

I. Für die Korrektur der Surb in den Gemeinden Niederweningen, Schleinikon und Oberweningen, umfassend den rund 3,45 km langen Abschnitt vom Wehr der Mühle Murzeln (Gemeinde Niederweningen) an aufwärts bis zirka 500 m oberhalb des SBB.-Durchlasses unterhalb der Station Schöfflisdorf (Gemeinde Oberweningen), wird in Anwendung von § 5 des Wasserbaugesetzes auf Rechnung des Titels XI. D. 61 (Gewässerkorrektur) ein Kredit von Fr. 495 000 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Diese Mitteilung geht an die Baudirektion zum Vollzug und an die Finanzdirektion zur Kenntnisnahme.